

# Stadt Walldürn Stadtteil Gerolzahn

Bebauungsplan "Schloßgartenstraße – Flurstück 4396"

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für Umweltplanung **Dipl.-Ing. Walter Simon** Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390 74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

# 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Walldürn stellt im Stadtteil Gerolzahn den Bebauungsplan "Schloßgartenstraße - Flst.Nr. 4396" im Verfahren nach §13b BauGB auf. Der Geltungsbereich umfasst eine rund 0,19 ha große Fläche.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach  $\S$  54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

#### 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt im Südosten von Gerolzahn und umfasst das Grundstück, Flst.Nr. 4396, sowie einen Teil des Wegegrundstücks, Flst.Nr. 4399.

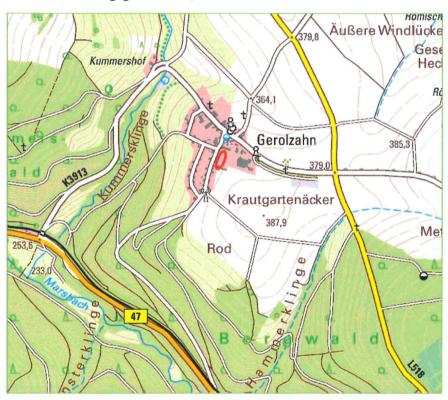


Abb.: Lage des Plangebiets (o.M.)

In der kleinen Streuobstwiese (Fettwiese) am Rand der Ortslage stehen insgesamt 13 Obstbäume, überwiegend mittelwüchsige Apfelbäume sowie vereinzelt höhere Bäume.

Drei der Bäume weisen kleine Höhlen auf und in dreien hängen Nistkästen.

Der Baum nordöstlich neben dem Schuppen im Süden ist bereits gefällt, der Baumstumpf ist dicht mit Efeu bewachsen.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.



Am Zaun an der Ostgrenze zum Grundstück, Flst.Nr. 4398, wächst Ruderalvegetation hoch. Es finden sich Grashaufen sowie z.T. große Brennholzlager.

Im Süden des Plangebiets steht ein Schuppen mit teils Holz-, teils Wellblechwänden. Die Wände weisen kleine Spalten auf.

Um den Schuppen wächst Ruderalvegetation und an der Westseite zwei Sträucher. An der Nordseite des Schuppens ist ein kleiner Bereich von niedrigen Steinmauern eingefasst. Auf der Fläche wächst dichte Ruderalvegetation und auch die Mauern sind teilweise überwuchert.

Im Süden umfasst das Plangebiet einen Teil des Graswegs, der von der Schloßgartenstraße im Westen abzweigt.

Im Westen und Norden grenzt das Plangebiet an bebaute Flächen sowie Obstgärten zwischen den Gebäuden. Im Osten grenzt eine weitere Streuobstwiese an, die nach rd. 25 m von offenen Äckern abgelöst wird. Südlich des Grasweges liegen Ackerflächen.

# 3 Wirkungen des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan setzt den südlichen Teil des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet (WA) fest, das innerhalb von Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit einem Einzelhaus bebaut werden darf. An der Nordostgrenze wird eine kleine Fläche für das Anpflanzen von Sträuchern festgesetzt.

Der Grasweg im Süden wird zur Verkehrsfläche.

Das nördliche Drittel des Flurstücks 4396 wird zur privaten Grünfläche. Die Wiese mit sechs Obstbäumen, inkl. der drei mit kleinen Höhlen, bleibt erhalten. Drei Bäume müssen zusätzlich gepflanzt werden.

Über die gesamte westliche Grundstückslänge gibt es ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke (Stromversorgung).

Im nördlichen Teil werden drei Bäume gepflanzt und möglicherweise eine Stromleitung in den Boden verlegt. Ansonsten wird die bisherige Nutzung der Fläche beibehalten. Erhebliche Auswirkungen, insbesondere auch für den besonderen Artenschutz relevante, sind nicht zu erwarten.

Im südlichen Teil wird die Wiesen- und Ruderalvegetation mindestens, soweit sie im Baufenster und in der Leitungsrechts- bzw. künftigen Zufahrtsfläche liegt, abgeräumt. Sieben Obstbäume müssen gerodet werden.

Der Schuppen im Süden bleibt stehen. Auswirkungen auch auf das nahe Umfeld sind nicht zu erwarten.

Der Graswegabschnitt im Süden wird wahrscheinlich asphaltiert.

# 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

# 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden im Juni 2019 zweimal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 12 Vogelarten nachgewiesen. 9 werden als potentielle Brutvögel, 3 werden als Nahrungsgäste bewertet.

Der Vogelgutachter hat zudem aufgrund der von ihm vorgefundenen Lebensraumstrukturen weitere 17 Arten genannt, die bei ihren allgemein bekannten Lebensraumansprüchen im Geltungsbereich und seiner nähere Umgebung potentiell brüten könnten.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Für die potentiellen Brutvögel bietet das Plangebiet aber nur wenige Brutplätze.

Höhlenbrüter wie die Blaumeise oder der Star können nur 3 kleine Baumhöhlen und 3 Nistkästen nutzen. Der Grünspecht könnte, was er bisher noch nicht gemacht hat, in einem der wenigen älteren und größeren Bäume auch selbst eine neue Bruthöhle anlegen.

Insgesamt nur wenige Freibrüter wie der Buchfink können in den Obstbäumen oder Sträuchern brüten. Bodenbrüter finden nur kleinflächig in der Ruderalvegetation um den Schuppen oder entlang der Ostgrenze Brutmöglichkeiten.

Der Schuppen im Süden ist ein potentiell für Nischenbrüter geeigneter Brutplatz.

Einige der als potentielle Brutvögel bewerteten Arten können aufgrund ihrer Ansprüche zwar in der näheren Umgebung brüten, nicht jedoch im Plangebiet selbst.

Der stark gefährdete Wendehals bezieht zur Brut vor allem bereits bestehende Höhlen anderer Spechtarten, die es im Plangebiet nicht gibt. Als Brutvogel im Plangebiet kann er ausgeschlossen werden.

Auch für Arten, die auf dichte Sträucher zur Brut angewiesen sind, wie z.B. die Klappergrasmücke oder der Hänfling, bietet das Plangebiet keine geeigneten Brutstrukturen.

Die Tabelle mit dem Brutverhalten enthält nur noch die 22 Arten, die im Geltungsbereich selbst auch brüten könnten.

Tabelle: Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, Grünfink, Ringeltaube, Türkentaube, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star, Sumpfmeise
Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u>
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Volkhard Bauer, Tauberbischofsheim

\_

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 19 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Gartenrotschwanz, der Haus- und der Feldsperling stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind zwar noch häufig bzw. sehr häufig, aber ihre Brutbestände haben kurzfristig stark abgenommen.

# Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel am Ortsrand und in angrenzenden Obstwiesen können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Ackerflächen, Wiesen und Gärten mit Obst- und Laubbäumen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

# Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

# Situation

22 Arten können potentiell im Plangebiet brüten.

Das Plangebiet bietet jedoch nur wenige Brutplätze. Höhlenbrüter können sechs Strukturen zur Brut nutzen (3 kleine Baumhöhlen und 3 Nistkästen). Der Grünspecht kann in den wenigen größeren Bäumen evtl. neue Bruthöhlen anlegen. Wenige freibrütende Brutpaare können die Obstbäume oder Sträucher zur Brut nutzen. Bodenbrüter finden nur kleinflächig in Saumstrukturen Brutmöglichkeiten. Der Schuppen im Süden ist ein potentiell für Nischenbrüter geeigneter Brutplatz.

## Prognose

In der Grünfläche im Norden bleiben alle Obstbäume, darunter die drei Bäume mit Höhlen, und auch die Wiesen- und Ruderalvegetation erhalten. Auch in der Fläche für das Anpflanzen im Südosten bleibt die Vegetation erhalten.

Im Allgemeinen Wohngebiet im Süden werden sieben Bäume gerodet und die krautige Vegetation abgeräumt. Die Flächen werden bebaut oder in Hausgärten umgewandelt.

Der Schuppen bleibt stehen.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung und dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

# Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Bäume im Allgemeinen Wohngebiet sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden, das Schnittgut wird abgeräumt.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen können.

Sollte der Schuppen in der Zukunft abgerissen oder umgebaut werden, so muss der Artenschutz berücksichtigt werden. In diesem Fall werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

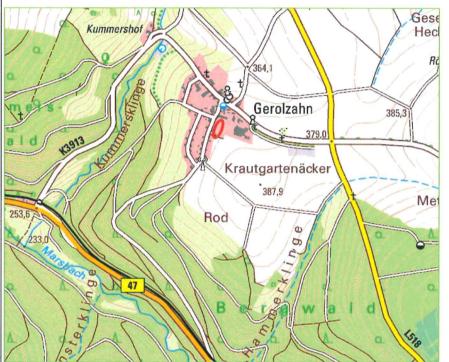
#### Der Tatbestand tritt nicht ein

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

#### Situation

Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche können zwar 22 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten, aber das Plangebiet bietet nur wenige Brutmöglichkeiten. Die hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der halboffenen Kulturlandschaft und ländlicher Siedlungen.



Als Raum der lokalen Population werden die Feldflur um Gerolzahn bis zu den Waldrändern im Süden und Westen und der L518 im Osten sowie die Gärten des Ortsteils definiert.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für den auf der Vorwarnliste steh-

enden Gartenrotschwanz sowie den Haus- und Feldsperling wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

#### Prognose

Durch die Rodung der sechs Obstbäume im Allgemeinen Wohngebiet gehen nur wenige Brutplätze für Freibrüter verloren. Angrenzende Streuobstwiesen und Gärten bieten genügend Ausweichmöglichkeiten. Auch Bodenbrüter finden in der umliegenden Feldflur genügend Brutmöglichkeiten. Für Höhlenbrüter gehen keine Brutstrukturen verloren. Es entfallen keine Bäume mit
Höhlen und bestehende Nistkästen werden umgehängt (s.u.). Auch in den angrenzenden Streuobstwiesen hängen zahlreiche Nistkästen. Der Schuppen im Süden bleibt erhalten, sodass auch für
gebäudebrütende Arten keine Nistmöglichkeit verloren geht.

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen, treten daher nicht ein.

Der Baubetrieb wird sicherlich auch zu Störungen von Vögeln führen, die am Ortsrand oder in den angrenzenden Streuobstbeständen brüten. Es sind jedoch nur kurzfristig wenige Individuen betroffen, die bereits an Bewegungsunruhe und siedlungstypische Geräusche gewöhnt sind. Auch für diese Arten sind die Störungen daher nicht erheblich.

# Vermeidung

s.u.

# Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

#### Situation

22 Arten können potentiell im Plangebiet brüten.

Das Plangebiet bietet jedoch nur wenige Brutplätze. Höhlenbrüter können sechs Strukturen zur Brut nutzen (3 kleine Baumhöhlen und 3 Nistkästen). Der Grünspecht kann in den wenigen größeren Bäumen evtl. neue Bruthöhlen anlegen. Wenige freibrütende Brutpaare können die Obstbäume oder Sträucher zur Brut nutzen. Bodenbrüter finden nur kleinflächig in Saumstrukturen Brutmöglichkeiten. Der Schuppen im Süden ist ein potentiell für Nischenbrüter geeigneter Brutplatz.

#### Prognose

Für Frei- und Bodenbrüter gehen nur wenige potentielle Brutplätze verloren. Die umliegenden Streuobstwiesen, Gärten und Feldflur bieten genügend vergleichbare Strukturen. Der Schuppen im Süden bleibt erhalten, sodass auch für gebäudebrütende Arten keine Nistmöglichkeit verloren geht. Für diese Arten wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher weiterhin ausreichend erfüllt.

Die drei Bäume im Plangebiet mit kleinen potentiellen Bruthöhlen bleiben erhalten. Es werden jedoch zwei Bäume gerodet in denen Nistkästen hängen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den umliegenden Siedlungsflächen und Streuobstwiesen brütenden Arten werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

# Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Die beiden Nistkästen in den entfallenden Bäumen werden vor der Rodung in die erhalten bleibenden Bäume in der geplanten Privaten Grünfläche umgehängt. Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für Höhlenbrüter weiterhin ausreichend erfüllt wird.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

# 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

#### 4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, Nachweise von 6 Fledermausarten. Aufgrund ihrer Lebensraumansprüche können davon aber nur das *Große Mausohr*, die *Kleine Bart*- und die *Breitflügelfledermaus* im Gebiet vorkommen. Für die *Zwergfledermaus* liegen zwar keine Fundangaben vor, aber ihr Vorkommen ist aufgrund der Lebensraumausstattung ebenfalls sehr wahrscheinlich.

Die Gebäude in Gerolzahn, die landwirtschaftlichen Gebäude am Ortsrand und auch der Schuppen im Süden des Plangebiets bieten sicher für die o.g. Arten geeignete Quartierstrukturen. Selbst eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier kann nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die 3 Bäume im Plangebiet mit kleinen Höhlen, die lediglich als Zwischenquartier genutzt werden können, bleiben erhalten.

Die Obstwiesen am Ortsrand werden von Fledermäusen mit Quartieren in der Siedlung auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten überflogen und dabei auch bejagt. Bei ihrer nur geringen Flächengröße sind sie aber sicher kein essentielles Jagdgebiet für eine möglicherweise in Gerolzahn bestehende Wochenstube.

Der Schuppen im Süden bleibt stehen, sodass auch hier keine Gefahr besteht, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Sollte der Schuppen in der Zukunft doch einmal abgerissen oder umgebaut werden, so muss der Artenschutz berücksichtigt werden. In diesem Fall werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

Durch die Bebauung entfällt nur ein kleiner Teil eines Jagdgebiets am Ortsrand. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich dadurch nicht verschlechtern.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gehen nicht verloren.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG bzgl. der Fledermäuse werden nicht ausgelöst.

# 4.2.2 Zauneidechse

Zauneidechsen sind im Raum in dem Gerolzahn liegt nachgewiesen.

Da bei der Begehung zur Bestandserfassung am 26.11.2019 wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit sicher keine Zauneidechsen mehr zu erwarten waren, wurde davon ausgegangen, dass Eidechsen im Plangebiet bzw. am Ortsrand vorkommen und besonders danach geschaut, ob es im Plangebiet für Zauneidechsen geeignete Strukturen gibt.

Saumstrukturen, Grashaufen und Holzlager entlang des Zauns an der Ostgrenze zum Grundstück, Flst.Nr. 4398, bilden eine geeignete Lebensstätte für Zauneidechsen. Auch die Strukturen rund um den Schuppen im Süden können als potentielle Lebensstätte bewertet werden.

Die mit dichter, hoher Vegetation bewachsenen Wiesenflächen des Plangebiets eignen sich dagegen nicht für Zauneidechsen.



Abb.: Potentielle Zauneidechsenlebensstätten (M. 1:500)

In den an das Plangebiet grenzenden Obstwiesen und Hausgärten eignen sich zahlreiche Saumstrukturen sowie niedrige Mauern, Steinhaufen und Holzlager als weitere Lebensstätten. Der ländliche Ortsrand bildet somit einen großen zusammenhängenden Lebensraum für Zauneidechsen.

Die als potentielle Lebensstätten bewerteten Flächen im Plangebiet sind in der obigen Abbildung markiert.

#### Prüfung Verbotstatbestände

# Werden Zauneidechsen verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

#### Situation

Das Plangebiet und auch der angrenzende Ortsrand weisen geeignete Strukturen auf, sodass mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen ist.

Im Plangebiet werden die Saumstrukturen entlang der Grenze zu dem Grundstück, Flst.Nr. 4398, im Osten und die Strukturen um den Schuppen im Süden als potentielle Lebensstätten bewertet.

#### Prognose

In der Grünfläche im Norden und in der Fläche für das Anpflanzen im Südosten bleiben die als Lebensstätte bewerteten Strukturen erhalten.

Im Allgemeinen Wohngebiet im Süden werden die Vegetation und alle sonstigen Strukturen abgeräumt und die Bäume gerodet.

Der Schuppen bleibt stehen.

Es besteht die Gefahr dass bei dem Räumen der krautigen Vegetation an der Südostgrenze Eidechsen verletzt oder getötet werden. Besonders gefährdet sind Tiere, die in der Fläche überwintern, und im Boden abgelegte Eier. In der aktiven Zeit können Eidechsen ausweichen bzw. fliehen und das Risiko, dass sie zu Schaden kommen, ist geringer.

## Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen verletzt oder getötet werden, müssen sie aus den entfallenden Lebensstätten im Plangebiet in die angrenzenden Lebensstätten vergrämt werden.

Bei der im Südosten entfallenden, als Lebensstätten gekennzeichneten Flächen ist folgendermaßen vorzugehen:

- Die Fläche wird bis Ende Februar möglichst kurz gemäht. Das Mähgut wird abgeräumt. Alle sonstigen, Deckung bietenden Strukturen (Holz, Steine, etc.) werden abgeräumt.
- Anfang April (je nach Witterung) wird die Vegetationsschicht mit dem Oberboden abgeschoben. Die Arbeiten werden von fachkundigen Personen begleitet, die ggf. auftauchende Zauneidechsen einfangen und in die östlich angrenzende Lebensstätte verbringen.

Sollte der Schuppen in der Zukunft abgerissen oder umgebaut werden, so muss der Artenschutz berücksichtigt werden. In diesem Fall werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

#### Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

#### Situation

Saumstrukturen um den Schuppen im Süden und entlang der Ostgrenze werden als potentielle Lebensstätten der Zauneidechse im Plangebiet bewertet.

In den angrenzenden Obstwiesen und Hausgärten des Ortsrands eignen sich ebenfalls zahlreiche Strukturen für Zauneidechsen.

Der Raum der lokalen Population setzt sich zusammen aus dem ländlichen Ortsrand Gerolzahns und Saumstrukturen in der Feldflur rund um den Ortsteil.

#### Prognose

In der Privaten Grünfläche im Norden und in der Fläche für das Anpflanzen im Südosten des Plangebiets bleiben die als Lebensstätte bewerteten Strukturen erhalten. Auch der Schuppen und angrenzende Strukturen bleiben erhalten.

Es gehen nur kleinflächige Saumstrukturen entlang der Südostgrenze verloren, die sich als Lebensstätte für Zauneidechsen eignen. Der bestehende Zaun an der Ostgrenze schützt die Lebensstätten außerhalb des Plangebiets.

Die Hausgärten am Ortsrand und Saumstrukturen in der angrenzenden Feldflur stellen weitläufige Lebensstätten dar, auf die die Tiere ausweichen können. Auch der entstehende Hausgarten im Plangebiet kann je nach Gestaltung zu einer neuen Lebensstätte werden.

Der kleinflächige Verlust eines Teils einer potentiellen Lebensstätte innerhalb der weitläufigen Lebensräume am Ortsrand, führt zu keinen erheblichen Störungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert sich durch die geplante Bebauung daher nicht.

# Vermeidung

Nicht erforderlich

## Der Tatbestand tritt nicht ein

# Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

## Situation

Das Plangebiet und auch der angrenzende Ortsrand weisen geeignete Strukturen auf, sodass mit dem Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen ist.

Im Plangebiet werden die Saumstrukturen entlang der Grenze zu dem Grundstück, Flst.Nr. 4398, im Osten und die Strukturen um den Schuppen im Süden als potentielle Lebensstätten bewertet.

In den angrenzenden Obstwiesen und Hausgärten des Ortsrands eignen sich ebenfalls zahlreiche Strukturen für Zauneidechsen. Der ländliche Ortsrand bildet somit einen großen, zusammenhängenden, potentiell geeigneten Lebensraum für die Art.

#### Prognose

Im Norden des Plangebiets und in der Fläche für das Anpflanzen im Südosten sowie um den Schuppen bleiben die als Lebensstätte bewerteten Strukturen erhalten.

Es gehen nur kleinflächig entlang der Südostgrenze ein Teil einer potentiellen Lebensstätte und möglicher Weise auch Fortpflanzung- und Ruhestätten verloren.

Die Hausgärten und Streuobstwiesen am Ortsrand bieten genügend vergleichbare Strukturen und auch Plätze zum Sonnen, zur Eiablage und Überwinterung, sodass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin ausreichend erfüllt wird.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Mosbach, den 24.03.2020

Wall Sa

A	1	
An	lag	en

Volkhard Bauer, Ornithologische Untersuchung, BP "Schloßgartenstraße – Flurstück 4396" in Walldürn-Gerolzahn, Tabelle, November 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Bebauungsplan Schloßgartenstraße - Flst. 4396 Ornithologische Untersuchung

Auto-color Name   Wesenschaftlicker Name   Article Bellow   Article Bellow	F	Festgestellte Vogelarten				0,1	Schutzstatus	ins			Status im Unt	Status im Untersuchungsgebiet	piet	Arten nach Beob	Arten nach Beobachtungsterminen
											des N	nd Art achweises		Seobachtungstag/Uhrzeit vor	n bis /Wetterbedingunge
Marchenium   Wissenschafflicher Name   Wis												Nahrungsga	ast	-	2
Missenschandtricher Manne   Wissenschandtricher Manne   Wissenschandtricher Manne   Wissenschandtricher Manne   Wissenschandtricher Manne   Wissenschandtricher Manne   Wissenschandtricher Manne   Missenschandtricher Manne   Missenschandtricher Manne   Missenschandtricher Manne   Missenschandtricher Manne   Missenschander   Mi			۲	Rote	Liste Bav	Vü				SchV.	Nachgewiesener			02.06.19	21.06.19
tee Protes menule A	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Add lesnükhA	Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Europäische Vogelschu	Species of European		Streng geschützt	potentieller Brutvogel (B), nicht nachgewiesener potentieller Brutvogel (B), Nahrungsgast (N)	Bodennähe	guľhedŰ	19:30-21:30 0% 0Bft 28°C	12:00-14:00 60% 2-4Bft SW 21°C
See         Morbidie albee         Ba         · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Amsel	Turdus merula	4		+	sh			×		8			×	×
sea         Partial searchleus         Bm         → h         sh	Bachstelze	Motacilla alba	Ba		<b>→</b>	c			×		8			×	×
Fringilla coalebs   Fringilla coalebs   Sit	Blaumeise	Parus caeruleus	B		<b>←</b>	sh			×		80				×
	Buchfink	Fringilla coelebs	œ		<b>→</b>	sh			×		8			×	
Pice giole         Fire giole         F         ↑         ħ         •	Distelfink	Carduelis carduelis	Sti		<b>→</b>	ے			×	,	80				×
ling         Passer montanus         Fe         V         ψ         h         V         -         3         X         -         B           Asterwarz         Phoenicurus phoenicurus         GI         V         ψ         h         V         -         3         X         -         B           Int         Serinus serinus         GI         V         ψ         h         V         -         2         X         -         B           cht         Poenicurus serinus         GI         ·         ψ         mh         ·         ·         X         ·         B         ·         <	Elster	Pica pica	ш		<b>←</b>	ح			×	,	В				
Serfinas sentiuss and contained bloomicurus phoenicurus phoenicurus phoenicurus sentius   Gi   1	eldsperling	Passer montanus	Fe	>	<b>→</b>	د			×	i	89				
Carduelis cannots serinus         GI         · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Sartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	ē	>	<b>→</b>	ح.			×	•	8				
Chtt         Picus vindis         Gi         →         ¬mh         →         →         ×         ×         B           Schwanz         Phoesincurs containing         Ha         2         →         mh         →         ×         ×         B           schwanz         Phoesincurs containing         Ha         2         →         mh         →         ×         ×         B           schwanz         Phoesincurs containing         Ha         √         √√         mh         √         √         ×         ×         B           rings         Passer domesticus         H         √         √√         m         √	Sirlitz	Serinus serinus	Ö		<b>→</b>	£			×	•	8				
Cht         Picus viridis         Gi         ↑         mh         -         2         X         X         B           Chaduelis connabina         Ha         2         ↓↓↓         mh         -         2         X         -         B           Chandelis connabina         Hr         2         ↓↓↓         mh         -         2         X         -         B           Chandelis connabina         Hr         2         ↓↓↓         mh         -         2         X         -         B           prasmitice         Sylvia currose         Kg         V         ↓↓         m         -         -         2         X         -         B           sea         Paramicke         Sylvia currose         Kg         V         ↓↓         m         V         -         x         M         X         M           sea         Paramicke         Sylvia atricapilla         Rg         T         x         T         x         T         X         T         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X         X	srünfink	Carduelis chloris	ğ		н	sh			×		8				×
Conducilis connabina         Ha         2         ↓↓↓↓         mh         V         -         2         ×         -         B         -         B         -         C         X         -         B         -         P         X         -         A         X         -         B         -         X         -         B         B         -         -         X         -         B </td <td>Srünspecht</td> <td>Picus viridis</td> <td>Gü</td> <td></td> <td><b>←</b></td> <td>ц</td> <td></td> <td></td> <td>×</td> <td>×</td> <td>8</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>	Srünspecht	Picus viridis	Gü		<b>←</b>	ц			×	×	8				
	länfling	Carduelis cannabina	Ë		<b>→ → →</b>	mh			×		8				
righting         Passer domesticus         H         V         ↓↓         h         · <td>fausrotschwanz</td> <td>Phoenicurus ochruros</td> <td>눞</td> <td></td> <td>п</td> <td>sh</td> <td></td> <td></td> <td>×</td> <td>•</td> <td>8</td> <td></td> <td></td> <td>×</td> <td></td>	fausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	눞		п	sh			×	•	8			×	
Sitila eurricea   Sylvia currucea   Kg   V   ↓↓↓   h   − − − − − − − − − − − − − − − − −	laussperling	Passer domesticus	I	>	<b>→</b>	sh			×		8			×	×
Sittle europeea         KI         =         sh         -         -         X         -         B           walbe         Parax major         K         -         =         sh         -         -         X         -         B           grassmücke         Sylvia atricapilla         Mg         V         V         -         -         X         -         B           she         Corvus corne         Rk         .         +         sh         -         -         X         -         B           she         Corvus corne         Rk         .         +         sh         -         -         X         -         B           she         Corvus corne         Rk         .         +         v         x         x         x         x         x         x           she         Column subjection         Rk         .         +         v         x	Jappergrasmücke	Sylvia curruca	ş		<b>→</b>	ح			×		8				
see         Parus major         K         .         =         sh         -         X         -         M         X         -         A         -         X         -         B         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         M         X         -         X         -         X         -         M         X         -         X         -         M         X         -         X         -         M         X         -         X         -         M         X         -         X         -         X         -         X         -         X         -         X         -         X         -         X         -         X         -         X         -         X         -	deiber	Sitta europaea	모		11	sh			×		8				
walbe         Delichon utbicum         M         V         ↓↓         h         V         -         A         F         N         A	confimerse	Parus major	¥		п	sh			×		8				
giasmücke         Sylvia atricapilla         Mg         ↑         sh         −         ×         −         X         −         N         ×           Alhelbe         Hundro tustica         Rs         3         ↓↓↓↓         h         −         −         ×         −         N         ×           Alhelbe         Hundro tustica         Rs         3         ↓↓↓↓         h         −         -         ×         −         N         ×         ×           then         Eithacus rubecula         R         -         -         x         -         X         -         B         R         ×         ×         -         R         R         ×         ×         -         R         R         ×         ×         ×         ×         R         ×	fehlschwalbe	Delichon urbicum	Σ		<b>→</b>	ح			×	•	z		×	×	×
sihe         Corvus corone         Rk         =         h         -         -         X         -         N         X           whwalbe         Hinndo rusica         Rs         3         4√4         h         V         -         3         X         -         N         X           ube         Columba palumbus         Rt         .         ↑         -         -         X         -         B         X         -         B         X         -         B         X         -         B         B         X         -         B         B         X         -         B         B         X         -         B         B         X         -         B         B         X         -         B         B         X         -         B         B         X         -         B         B         X         -         B         B         B         A         -         -         X         -         B         B         -         X         -         -         B         B         -         X         -         B         B         -         X         -         -         B         B         -	fönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg		<b>←</b>	sh			×	•	8				
thwalbe         Hinndo rustica         Rs         3         ↓↓↓↓         h         √         -         3         X         -         N         ×           bbe         Columba palumbus         Rt         .         ↑         .         .         .         X         .         B         .         .         .         X         .         B         . <td>abenkrähe</td> <td>Corvus corone</td> <td>ž</td> <td></td> <td>11</td> <td>ے</td> <td></td> <td></td> <td>×</td> <td></td> <td>z</td> <td></td> <td>×</td> <td></td> <td>×</td>	abenkrähe	Corvus corone	ž		11	ے			×		z		×		×
ube         Columba palumbus         Rt         · ↑ ↑         sh         · · · · · ×         · · · · · ×         · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	auchschwalbe	Hirundo rustica	Rs		<b>→ → →</b>	ے			×		z		×	×	
then         Erithacus rubecula         R         .         =         sh         .         .         .         .         B           sise         Paturus vulgatis         Surmus vulgatis         Surmus vulgatis         Surmus vulgatis         .<	lingeltaube	Columba palumbus	ž		++	sh			×		8				
Sturmus vulgaris         S	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	œ		11	sh			×	•	8				
eise Parus palustris Sum . = h 3 X B B	Star	Sturnus vulgaris	တ		11	sh			×		8				
Nube         Streptopelia decaocto         Tt         · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Sumpfmeise	Parus palustris	Sum		11	ح			×		60				
leredrossel Turdus pilanis Wd . $\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$ h X . B als $\downarrow Jynx$ torquilla Wh 2 $\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$ mh 2 3 X . B Phylloscopus collybria Zi . = sh X . B	ürkentaube	Streptopelia decaocto	Ħ		<b>→ → →</b>	ح	>		×		8				
als Jynx torquilla Wh 2 $\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$ mh 2 - 3 X - 2 Yylloscopus collybita Zi - sh X -	Vacholderdrossel	Turdus pilaris	PΜ		<b>→</b> → →	£			×	•	80			×	
Phylloscopus collybita Zi . = sh X -	Vendehals	Jynx torquilla	٨	2	<b>→ → →</b>	f	2	60	×	,	8				
	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Z		11	sh	,		×	,	8				

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
 ↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

mh = mäßig häufig (1.001- 10.000 Brutpaare) h = häufig (10.001- 100.000 Brutpaare) sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt-Nr. 19106

Ingenieurbüro für Umweltplanung

Projekt: 19106 Bebauungsplan "Schloßgartenstraße – Flurstück 4396" Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV. <sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird. <sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6321 SO und 6322 SW der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
Säuge	etiere ohne Fledermäuse	6						
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6322
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch verein- zelt nachgewiesen werden.
Flede	rmäuse <sup>7</sup>							
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6322
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6322 SW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Funde in (6321 SO) Sommerfunde in 6321 SO
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6321 SO, 6322 SW Fundangabe in allen Messtischblättern Sommerfunde in 6322 (SW)
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in (6321 SO), 6322 SW
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

Ingenieurbüro für Umweltplanung Projekt-Nr. 19106 Abschichtung

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Fett (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005.

#### Projekt: 19106 Bebauungsplan "Schloßgartenstraße – Flurstück 4396" Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Funde in 6322 SW Fundangabe in 6322
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Repti	lien <sup>8</sup>							
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6322 SW
Ampl	nibien		'					
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schm	etterlinge <sup>9 10</sup>							
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6322
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.		Coenonympha hero	1	X				

 <sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
 <sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19106 Bebauungsplan "Schloßgartenstraße – Flurstück 4396" Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
Käfei	.11							
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libel	len <sup>12</sup>							
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weic	htiere							
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>11</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
Farn-	und Blütenpflanzen							
67.	Bodensee-Vergißmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6322
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>14</sup>	3		X			Fundangabe in (6322)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
 Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
 BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
 Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.